



Tagesordnung II Punkt 26 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-21-0004

§ 2b UStG - Verlängerung des Optionszeitraum bis 31.12.2022

Beschluss Nr. 0239

1. 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) § 27 Abs. 22a neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurde, wonach der Übergangszeitraum zur Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert wurde.
2. 2. Es wird beschlossen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden von diesem verlängerten Übergangszeitraum Gebrauch macht und die gesetzlichen Vorgaben des § 2b UStG dementsprechend bis spätestens 31. Dezember 2022 in die Praxis umsetzt und ein Steuerkontrollsystem für die Stadt einrichtet (Änderung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0421 vom 17.11.2016 zur SV 16-V-21-0003).

(antragsgemäß Magistrat 25.08.2020 BP 0569)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2020
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .09.2020
im Auftrag

Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock